

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825

26.5.1825 (Nr. 144)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 144.

Donnerstag, den 26. Mai 1825.

Baiern. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. (Mailand) — Preussen. — Türkei. — Verschiedenes.

Baiern.

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs.

Se. Maj. der König haben zur Erfüllung Ihrer öffentlich bekannt gemachten Erklärung vom 20. Juni 1822, die Einführung des Landraths in sämmtlichen Kreisen des Königreichs betreffend, in Beziehung auf die innere Einrichtung dieser Anstalt, nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Ihrer lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen, und verordnet:

I. Einführung des Landraths. §. 1. In jedem Kreise des Königreichs soll ein Landrath bestehen. Der Landrath im Rheinkreise behält seine bisherige Verfassung und Bestimmung. — Die Einrichtung des Landraths in den übrigen sieben Kreisen richtet sich nach folgenden Vorschriften.

II. Wirkungskreis des Landraths. §. 2. Zum Wirkungskreis des Landraths gehört: 1) Die definitive Entscheidung über die von den königl. Behörden instruirten Steuerausgleichungen ganzer Gemeinden oder Klassen von Steuerepflichtigen unter sich, jedoch so, daß dadurch die nach dem jedesmaligen Finanzgesetze bestehende Gesamtsteuer dieser Gemeinden oder Klassen nicht verändert wird. — 2) Die Mitwirkung bei der Ausführung eines neuen allgemeinen Steuersystems in der diesem Systeme und der Stellung des Landraths angemessenen Art. — 3) Die Festsetzung der Kreisumlagen zur Deckung solcher Ausgaben, welche gesetzlich nothwendig und weder der Staatskasse noch einzelnen Distrikten oder Gemeinden zugewiesen, sondern vom ganzen Kreise zu tragen sind, auf die in den Gesetzen bestimmte Weise. Ueber die Ausscheidung einiger bisher von der Staatskasse bestrittenen Kreisausgaben und über die Bildung besonderer Kreisfonds für dieselben wird ein Gesetzentwurf an die nächste Ständeversammlung gebracht werden. — 4) Die Bewilligung und Festsetzung der nicht schon gesetzlich angeordneten Kreisumlagen für gemeinnützige Zwecke und Anstalten im Kreise innerhalb der im jedesmaligen Finanzgesetze ausgesprochenen Grenzen. — 5) Die Einsicht und Prüfung der Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Kreisumlagen und über die Verwaltung der unter Nr. 3 bemerkten Kreisfonds. 6) Die definitive Vertheilung der Quoten von Distriktsumlagen, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit schon von der Regierung entschieden ist, auf die einzelnen Gemein-

den oder Klassen von Beitragspflichtigen, wenn sich über diese Vertheilung Anstände ergeben, und Se. königl. Maj. den Landrath mit der Beilegung dieser Anstände nach näherer Maßgabe des §. 11 in dem am heutigen Tage erlassenen Gesetze über die Behandlung der Distriktsumlagen beauftragen lassen. — 7) Die Aeußerung über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung; die Aeußerung allenfallsiger Wünsche in dieser Hinsicht mit Anträgen zur Abhilfe und Verbesserung. — 8) Die Abgabe gewissenhafter Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird.

III. Bildung und Wahlart des Landraths. Der Landrath wird in jedem Kreise gewählt, und die Zahl der Mitglieder der Landräthe mit Rücksicht auf die Bevölkerung der Kreise bestimmt. Nebstdem kommt den Ständesherrn in denjenigen Kreisen, wo sie mit standesherrlichen Besizungen begütert sind, das Recht zu, ein Mitglied aus ihrer Mitte noch besonders zum Landrathe abzuordnen, wenn sich nicht darin schon zu Folge der allgemeinen Wahl ein Ständesherr befindet.

Wählbar zum Landrathe ist ohne Unterschied einer Standesklasse jeder selbständige Staatsbürger, welcher 1) das volle Staatsbürgerrecht, und 2) das zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderliche Alter besitzt, auch 3) keiner Spezial-Untersuchung wegen eines Verbrechens unterliegt, oder schon unterworfen gewesen ist, ohne als nicht schuldig freigesprochen worden zu seyn.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung können nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn.

Zur Wahl des Landraths besteht in jedem Kreise ein allgemeines Wahlkollegium, zusammengesetzt: 1) aus sämmtlichen zu den Wahlen für die Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte, dann der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. 2) Aus Wahlmännern von der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit. Diese werden in jedem Kreise, nach dem Verhältnisse von 1 zu 8 gegen die Nr. 1. vorbesagten Wahlmänner, von der Gesamtheit der Standesgenossen des nämlichen Kreises bezeichnet. 3) Aus denjenigen Wahlmännern, welche der König selbst dem Wahlkollegium nach Gutbefinden beizurechnen sich vorbehält, deren Zahl jedoch den 10. Theil der Gesamtzahl aller übrigen nicht übersteigen soll.

Die Präsidenten der Wahlkollegien werden vom Könige ernannt.

Die so gebildeten Wahlkollegien versammeln sich in jedem Kreise auf königlichen Ruf an den jedesmal dazu bestimmten Tagen und Orten, ausschließlich zum Zwecke der Wahl. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Abstimmung von wenigstens drei Viertheilen sämtlicher Wahlmänner des Kreises erforderlich. Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahlkollegiums selbst bestehen. Die Uebrigen sind aus den 600 höchstbesteuerten Grund-, Haus-, Dominikalrenten- und Gewerbes-Eigenthümern des Kreises zu nehmen. Zu diesem Ende wird jedem Wahlkollegium, gleich bei seiner Eröffnung, eine Liste der 600 höchstbesteuerten mitgetheilt. Die Wahl entscheidet sich durch Stimmenmehrheit.

Das Resultat der Wahl wird durch den Präsidenten des Wahlkollegiums dem Staatsministerium des Innern vorgelegt und *Se. K. M.* werden aus den gesetzmäßig gewählten die Mitglieder des Landraths eines jeden Kreises ernennen, auch diese Ernennung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

(Schluß folgt.)

Frankreich.

Paris, den 24. Mai. Gestern war der Kurs der 5proz. Konsol. 101 Fr. 50, 45, 50, 55 Cent. — 3proz. Konsol. 74 Fr. 85, 80, 75, 70, 75 Cent. — Bankaktien 2170 Fr. — Königl. span. Anleihen von 1823 — 55.

— Das Lyoner Journal du Commerce sagt, der Gewerbfleiß gewinne dort täglich an Ausdehnung und Vollkommenheit.

Großbritannien.

London, den 21. Mai. 3proz. Konsol. 90.

Pairskammer. Sitzung vom 18. (Schluß.)

Wir haben schon in unserm gestrigen Blatte der Rede erwähnt, die der Bischoff von Chester gegen die Emanzipations-Bill gehalten hat. Nach dieser Rede, die, wie die englischen Journale versichern, einen großen Eindruck machte, schlägt der Graf von Harrowby (Präsident des Konseils der Minister) die Vertagung vor. Die Kammer verwirft sie.

Der Minister Graf von Liverpool nimmt das Wort. „Die von der Kammer der Gemeinen angenommene Bill, sagt er, ist so verworren redigirt, daß, um sie verwerfen zu machen, es genüge, die Widersprüche darin zu rügen. Ich erkläre, ohne den mindesten Stolz, daß ich mir getraute, in Zeit von einer halben Stunde, zu Gunsten der Katholiken eine Bill zu redigiren, die weit verständlicher und befriedigender seyn müßte. Doch ich will mich nicht in viel Nebenumstände einlassen. Ich frage mich: welches ist die Frage, die den Gegenstand beherrscht? Die Katholiken haben sie ein Recht auf die Gleichheit der politischen Rechte in einer protestantischen Konstitution, wo der König das Haupt der Kirche ist?“

Ich fürchte nicht zu sagen, nein! Ein Protestant, der die Suprematie des Königs anerkennt, verspricht

dem Staate einen gänzlichen Gehorsam; ein Katholik aber, der dem Papste irgend eine weltliche Gewalt einräumt, gelobt, bei seiner Anhänglichkeit an den Papst, nur einen getheilten Gehorsam; der Katholik ist nur halb Bürger und Unterthan: ein protestantischer Staat ist also keineswegs gehalten, ihm einen gleichen Antheil an der politischen Gewalt zu bewilligen. Zu viele Thatsachen beweisen, wie gefährlich die Gewalt des Papstes in einem protestantischen Lande ist. Die neulich angestellte Untersuchung und das Zeugniß Aller, die in der katholischen Kirche in Irland eine Würde bekleiden, hat Ihnen bewiesen, Mylords, daß dem Papste allein die Präsentation und die Ernennung zu allen erledigten Bisthümern gebühre: er kann Zweifelsöhne Anmerkungen Gehör geben; allein die endliche Ernennung gebührt ihm nichts desto weniger.

Wollen Sie einen Beweis haben, daß er Empfehlungen Gehör gab? Hören Sie, was der Doktor Doyle, ein katholischer Bischoff, Ihnen gesagt hat. Er sagte Ihnen, daß Jakob II., sein Sohn und sein Enkel nach einander, zu den erledigten irländischen Bisthümern dem Papste die Subjekte präsentirt haben; daß der Papst immer diejenigen Subjekte, welche die Stuarts für die Bisthümer in Irland vorschlugen, wo sie aufgehört hatten zu regieren, ernannt hat. Wenn also der König von Frankreich, der König von Spanien, oder jeder andere, einige Personen zu den erledigten Bisthümern vorschläge, wer sagt Ihnen, daß der Papst solchen Empfehlungen nicht ein geneigtes Ohr leihen würde? (Aufgemerkt! Aufgemerkt!) Es ist nicht der Papst als Papst, den ich bekämpfe, ich bekämpfe seine ungeheure Gewalt; nicht gegen die Lehre von der Transsubstantiation und dem Fegfeuer, nicht gegen den katholischen Glauben erkläre ich mich; sondern gegen den Einfluß der Priester in alle Verhältnisse des Privatlebens.

„Die katholische Geistlichkeit Irlands, sagt schließlich der Lord Kanzler, sie wäre — wenn auch von der Regierung besoldet, doch nur ein Armeekorps des Papstes. Wenn die Katholiken nicht erhalten, was sie begehren, so liegt die Schuld nicht am Protestantismus, noch an England; sondern in der Lehre von der Kirchengewalt, welche zur Unterdrückung der andern Religionen ausfordert, und der wir hundert und sechszig Jahre Bürgerkriege verdanken.“ Der Lord Kanzler erklärt: „Um gegen die Bill zu stimmen, ist für mich hinreichend, zu sehen, daß sich in der Bill keine genügenden Bürgschaften für die Erhaltung der protestantischen Kirche u. Thronfolge finden. Der unsterbliche Pitt, dessen Freund ich war, und der den Katholiken sehr günstig gewesen, konnte sich über diesen Punkt niemals beruhigen. Uebrigens, sagt der edle Lord, glaube ich nicht verbunden zu seyn, eine Bill ernsthaft zu erörtern, die so seltsam redigirt ist, daß ich gänzlich die Definition eines edlen Pairs annehme, der sagte, daß es ein Päckchen Unsinn (a pack of non sense) sey.“

Die Kammer schritt hierauf zur Abstimmung. 130

Stimmen waren, wie wir schon in unserm Blatt vom 23. gemeldet haben, für die zweite Verlesung der Bill; nämlich 84 Stimmen anwesender und 46 nicht anwesender Mitglieder. Gegen die zweite Verlesung waren 178 Stimmen; nämlich 113 Stimmen anwesender und 65 nicht anwesender Mitglieder.

Die Anzahl der Pairs, die Herzoge von der königl. Familie mit inbegriffen, ist 384. Sechs und siebenzig Pairs haben also ihre Stimme nicht abgegeben. Unter diesen befinden sich die Herzoge von Clarence, Cumberland und Cambridge.

Es ist nicht abzusehen, welchen Eindruck und welche Folgen die Verwerfung dieser auf die Beruhigung der Gemüther von 6 Millionen Menschen weise und wohlthätig gerichteten Bill hervorbringen wird. Nie waren die Hoffnungen derselben lebendiger erregt, und nie die vorgehenden Untersuchungen offener und aufrichtiger geführt worden. Letztere haben Thatsachen enthüllt, welche in ihrer eigenthümlichen Kraft die Einwendungen der Gegner am besten hätten widerlegen sollen; so aber sind sie nur als Schreckbilder benützt worden, um eine unverstandene Scheu vor kommenden Gefahren zu unterstützen. Die Gewalt des Papstes ist als ein Popanz bezeichnet, wie ihn nur die Geschichte des Mittelalters überliefert haben mag; die Grundlage der kirchlichen Einrichtungen ist nur von der Seite gewürdigt worden, wo sie nothwendig zu Bedenklichkeiten führen muß. Aber wenn England seiner Verfassung fest u. gläubig vertraut, so sollte keine bedrohliche Gefahr im Innern für sie aus Anordnungen erwachsen, welche einen großen Theil der Nationen zum Genuß der gleichen Wohlthaten erheben. Dem sey nun wie ihm wolle, der Welt wird klar, daß die englische Politik nur auf Interessen beruht, und diesem Moloch fortwährend Menschenopfer bringt.

Italien.

Mailand, den 16. Mai. Ihre Majestäten der König und die Königin von Neapel trafen am 13. Mai Abends in Lodi ein, und setzten am folgenden Morgen Ihre Reise nach Mailand fort. J. M. der Kaiser und die Kaiserin von Oestreich kamen Allerhöchstdenselben eine Meile von Mailand in feierlichem Zuge entgegen, und begleiteten Ihre erhabenen Gäste bei dem Einzuge in Mailand, der durch das in Parade aufgestellte prachtvolle Militär, durch die mit Tapeten verzierten Häuser u. verherrlicht wurde. J. M. der Kaiser und die Kaiserin von Oestreich besuchten seit Ihrem Aufenthalte in Mailand mehrere Hospitäler, öffentliche Erziehungs- und wissenschaftliche Anstalten. Am 16. Mai kamen auch J. M. die Erzherzogin von Parma und J. K. Hoh. die Großherzogin von Toskana in Mailand an. Der Großherzog von Toskana u. der Herzog von Modena waren früher schon eingetroffen. Abends war festliches Theater in dem prachtvollen Haus an der Scala; die Monarchen wurden mit außerordentlichem Enthusiasmus empfangen. Ueberhaupt läßt das Volk hier keine Gelegenheit vorübergehen, um seine An-

hänglichkeit an S. K. M. aufs herzlichste zu beweisen. Sobald das Wetter, welches seit einigen Tagen ungünstig war, sich bessert, soll eine illuminierte Corsofahrt gehalten werden. Heute den 16. hatte das diplomatische Korps die Ehre J. M. dem König und der Königin von Neapel vorgestellt zu werden. Die Abreise Sr. M. des Kaisers nach Genua ist auf den 29. d. festgesetzt. Den 4. oder 5. Juni wollen S. M. wieder hier zurück seyn, und noch 8 — 10 Tage verweilen, um verschiedene Etablissements in der Gegend zu besichtigen, und sich sodann ungestört den Geschäften des Landes zu widmen. Deswegen haben S. M. auch befohlen, daß alle Feste bis zum 29. gegeben seyn müssen, denn nach der Rückkunft von Genua will der Monarch ausschließlich dem bezeichneten, auf das Wohl Seiner Unterthanen gerichteten Zweck sich hingeben. Morgen den 17. gibt der Vizekönig allen sich hier befindlichen hohen Herrschaften ein großes Diner im Lustschloß zu Monza. Der König von Neapel kommt von Genua nicht wieder hierher zurück, sondern geht gerade nach Livorno, wo er sich auf einer seiner Fregatten einschiffet, um nach Neapel zurückzukehren. — Unter andern glänzenden Gesellschaften gab auch der Gouverneur, Graf Strasaldo, ein großes Fest den zahlreich anwesenden Personen von Hof, vom diplomatischen Korps, und andern ausgezeichneten Einheimischen und Fremden. Im Gefolge Sr. M. des Königs von Neapel befinden sich die Minister Ritter v. Medici, Markis v. Russo, und Prinz v. Scilla, sodann die Herzoge v. Valentini und Ascoli.

Preussen.

Berlin, den 17. Mai. S. K. H. der Prinz Friedrich der Niederlande wird gleich nach vollzogener Verbindung mit S. K. H. der Prinzessin Louise, jüngsten Tochter S. Maj. des Königs, schon Anfangs Junius seine Rückreise nach dem Haag antreten. Zu den Vermählungsfeierlichkeiten sind die glänzendsten Einrichtungen getroffen; jedoch werden die Kosten von Sr. M. dem Könige aus Höchstihrer Privatkasse bestritten, indem dem Lande auch diesmal die herkömmliche Prinzessinsteuer erlassen ist.

Türkei.

Smyrna, den 18. April. Uebereinstimmenden Briefen aus Alexandria vom 27. März zufolge, bereitet der Vizekönig Mehmet Ali Pascha eine neue Expedition, die nach dem Peloponnes bestimmt ist, und angeblich 17000 Mann stark seyn soll, vor. Der Vizekönig leitet die Zurüstungen persönlich in Cairo, und hat seinen Schwiegersohn den Desterdar Bey zum Kommandanten derselben ernannt. — Heute traf die östreichische Brigg l'Orione in 10 Tagen aus Napoli di Romania hier ein, und brachte die Nachricht mit, daß Ibrahim Pascha am 27, 28, 29 und 30. mit 4000 Mann mehrere Versuche gemacht hatte, um sich Navarinos zu bemächtigen. Nach den in Napoli mitgetheilten Berich-

ten war es ihm bereits gelungen, die Mauern dieser Festung zu ersteigen, als Conduriotti erschien, und die Türken mit beträchtlichem Verlust zum Rückzuge zwang. Der Verlust der Griechen soll ebenfalls bedeutend seyn, und unter den Gebliebenen ist der Verlust des bei dieser Gelegenheit getödteten jungen Mauro Michali, Sohn des Pietro Bey, den Mainotten ein empfindlicher Schlag. Die Aegyptier verloren den General Soliman Bey, einen ehemaligen bonapartistischen General, der den Islamismus annahm.

Nach dem Spectateur oriental vom 14. April war die dritte, nach Morea bestimmte, türkisch-ägyptische Truppen-Abtheilung, welche aus dem Reste der ägyptischen und einem Korps albanesischer Truppen, die bisher in Candia lagen, besteht, bereits größtentheils eingeschifft.

Der Spectateur oriental enthält auch Nachrichten aus Aegypten, welche melden, daß eine neue, 9000 Mann starke, ägyptische Division aus Alexandria nach Morea unter Segel gegangen sey. (Wann, wird nicht gesagt.) Man hatte diese Division schon bei Rhodus gesehen, wo

sie sich vielleicht kurze Zeit aufhalten, und dann auf Candia landen wird.

V e r s c h i e d e n e s.

In Berlin zieht jetzt ein vierjähriges Wunderkind, Namens Karl Anton Florian Ckert, als Klavierspieler u. Komponist die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Sein Vater steht als Wachtmeister bei der dritten Eskadron des zweiten Landwehr-Kavallerie-Regiments.

— Der am 22. April, in einem sehr hohen Alter, zu Paris verstorbene Generalmajor v. Büsson (Bruder des berühmten Naturforschers), zeichnete sich schon als ein Jüngling von 19 Jahren in der Bataille von Hastenbeck (im 7jährigen Kriege gegen den Erbprinzen von Braunschweig), durch seine Kaltblütigkeit u. Tapferkeit, dermaßen aus, daß seine Regimentskameraden ihn (wie ehemals die römischen Soldaten ihre Heerführer) auf ihre Schultern nahmen, und so im Triumphe zu dem Obersten des Regiments brachten, damit er ihn, für seine bewiesene Tapferkeit, öffentlich vor der Fronte des Regiments loben sollte.

An das Publikum.

Vielfachen Wünschen zu entsprechen, wird die Kunst- und Industrie-Ansstellung bis zum 29. d. inclusive zu den gewöhnlichen Stunden offen bleiben, mit Ausnahme des Sonntags, wo der Zutritt in den Salon Nachmittags von 3 — 6 Uhr statt hat. So lange bleibt auch die Liste für die Theilnehmer an der Verloosung der zur Verwertung eingeschickten Produkte noch offen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1825.

Die dirigirnde Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Baden an die sämtlichen Mitglieder desselben.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog geruhten allergnädigst, die bisherigen Arbeiten des landwirthschaftlichen Vereins in Erwägung ziehen zu lassen, dann auf die unentgeltliche Bitte der Deputirten desselben das Protektorat dieses Vereins anzunehmen und durch neue Gesetze der Wirksamkeit dieses Instituts in der Art eine größere Ausdehnung zu geben, daß nunmehr in einem jeden der Kreise des Großherzogthums eine für sich bestehende Abtheilung, unter der Leitung der Abtheilung des Murg- und Pfingstkreises, die ihren Sitz in der hiesigen Residenzstadt hat, konstituirte werden soll.

Von dieser höchsten Entschliessung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs und allergnädigsten Protektors des Vereins werden sämtliche Vereinsmitglieder in Kenntniß gesetzt, und nunmehr weiter eröffnet:

- 1) Es wird dafür gesorgt werden, daß die neuen Gesetze des Vereins demnächst in die Hände eines jeden der Mitglieder kommen.
- 2) Die dirigirnde Abtheilung wird sich in einer am 10. Juni abzuhaltenden Generalversammlung nach Herausgabe dieser neuen Gesetze konstituiren.

Zu diesem Ende werden die sämtlichen Herren Mitglieder, die in dem Murg- und Pfingstkreis wohnen, eingeladen, sich an dem oben bemerkten Tage, Morgens 10 Uhr, in dem Gemeindsaal des hiesigen Stadthauses einzufinden.

3) Die Herren Mitglieder der andern Kreise des Großherzogthums werden eingeladen, sich in der Kreisstadt unter dem Vorzuge der für eine jede Abtheilung von Seiner Königl. Hoheit ernannten landesherrlichen Kommissarien zu versammeln, die Ausführung der neuen Einrichtungen zu verabreden, und das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse an das Präsidium des Vereins einzusenden.

Karlsruhe, den 23. Mai 1825.

Vdt. K. S.

D a n k s a g u n g.

Unterzeichneter macht es sich zur Pflicht, dem hochverehrten Publikum für die gefällige Annahme seiner Einladung zu der am 20. d. M. stattgehabten Benefiz-Vorstellung zu danken, mit der Versicherung, daß die, nach Abzug der Kosten, übrig gebliebene Summe von 68 fl. 12 kr. gewissenhaft zu dem in der Einladung angegebenen Zweck verwendet werden soll von
L. Berger

Oeffentliche Danksagung.

Der in dem Marktstecken Hofmersheim gnädigst angeordneten Unterstützungscommission wurden, außer denen schon öffentlich kund gegebenen menschenfreundlichen Unterstützungen, für die, durch die am 30. und 31. Okt. v. J. statt gehabte Neckarüberschwemmung verurtheilten Einwohner von nachbenannten, so hohen als edlen Hilfsvereinen, wohlthätigen Gemeinden und Privaten — annoch weitere Unterstützungen übersendet.

I G e l d u n d K l e i d e r.

2) Von Er. Hochwohlgeboren dem Herrn Polizeidirektor Freiherrn von Sünderröde in der freien Stadt Frankfurt a. M. Geld und Kleider.

- b) Von dem edlen Banquierhause Goll u. Eddne in Frankfurt, durch die edelmüthige Verwendung Sr. Wohlgeb. des Herrn Hofrath Nieg in Heidelberg, Geld.
 c) Von dem hohen Frauenverein in Heidelberg, Geld und Kleider.
 d) Von dem Großherz. hochwürdig u. edelmüthigen evang. protest. Dekanate und Kirchengemeinderath in Mosbach, Geld.
 e) Von dem edelmüthigen evangel. protestantischen Kirchengemeinderathe und einigen Privaten in Forberg, Geld.
 f) Von dem verstorbenen Hrn. Oberbürgermeister Deetken in Mosbach, Geld.

II. Bau- und Brennholz.

Aus den Gr. wohlblbl. Aemtern Neckarbischofsheim, Wallthurn und Forberg; wobei die menschenfreundlichen Gesinnungen der Großherzogl. wohlblbl. Amts- und Forstbehörden, so wie die hochherzige, edle Bereitwilligkeit der Waldungen besitzenden Grundherren und ihrer Rentbeamten, vorstehende Erwähnung verdienen.

III. Früchte, Kartoffeln zc.

In dem Großherzogl. wohlblbl. Amte Mosbach, aus den Orten Allfeld, Groß- und Kleineicholzheim, Heidersbach, Rieneck, Fahrenbach und Ertens; in dem Großherz. wohlblbl. Amte Neckarbischofsheim, bedeutende Beiträge aus der Amtsstadt Neckarbischofsheim und den Orten Rappenaun, Hüffenhardt, Siegelbach, Ober- und Untergimper, Babstadt, Erschlingen, Wollenberg und Hasselbach; dann aus dem Großherzogl. wohlblbl. Amte Heidelberg.

Ueber alle die einzelnen Beiträge wird die Unterstützungskommission, zum Schluß ihrer Funktionen, pflichthafte Rechnung vor den geeigneten Großherzogl. hohen Stellen ablegen; und indem sie im Namen der getroffenen Unglücklichen für alle und jede Gaben den edlen Spendern den innigsten Dank und die frömmsten Segenswünsche ausspricht, fühlt sie sich aber auch gedrungen, Sr. Wohlgeb. dem Großherzogl. Hrn. Amtmann J. Schaff in Mosbach, und Sr. Hohechwürden dem nun von uns nach Willkürten geschiedenen Hrn. Pfarrer Jakob Kieger, für ihre, die regste Amtspflicht und Thätigkeit weit übertreffende gütigen und edelmüthigen Verdienste für unsere Unglücklichen »ie gerühmteste, dankvollste Würdigung und Anerkennungs hierdurch öffentlich kund zu geben.

Hafmersheim, den 17. Mai 1825.

Die Unterstützungskommission — und für dieselbe.
 Vogt Heuß.

Secr. Schr. Mayer.

Dankfagung.

Für die Wittve und die 8 unversorgten Kinder des am 5. d. M. im Rheine ertrunkenen armen hiesigen Bürgers Johann Friedrich Mayer sind folgende mildthätige Gaben eingegangen:

	fl.	kr.
Von Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich	55	—
„ Hrn. Staaterath Reinhardt	19	—
„ den Herren Offizieren in Karlsruhe, durch Hrn. Oberlieutenant v. Müller überbracht	66	42
„ den Herren Hofschauspielern daselbst, durch Hrn. Hofschauspieler Hartenstein überbracht	15	33
„ Hrn. Postsekretär Becker	7	33

Namens dieser armen Wittfrau soll ich den edlen Gebern für diese reichlichen Geschenke danken, was ich mit Freuden thue. Denn dadurch wird dieselbe in den Stand gesetzt, ihr verfallenes Häuschen, ihre einzige Haabe, zu erhalten, und sie und ihre unamündigen Kinder haben doch ein Obdach.
 Eggenstein, den 20. Mai 1825.

Vogt Darr.

Unkündigung

einer neuen Art von Bruchbändern.

Diese Bruchbänder können ohne Schenkelbeinriemen getragen werden, sie halten nicht nur die Brüche sicher zurück, sondern sie tragen auch zur gründlichen Heilung derselben, wann sie noch möglich ist, wesentlich bei. Mehrere medizinische Fakultäten und viele glaubwürdige Personen, welche sich derselben bedient haben, haben ihre großen Vorzüge anerkannt, und die Großherzogliche Sanitätskommission hat im August 1824 beurkundet, daß sie gut und zweckmäßig seyen, und empfohlen zu werden verdienen.

Sie sind zu haben bei Herrn Hofchirurgus Sievert in Karlsruhe, welcher dieselben in Kommission von mir übernommen hat.

Karlsruhe, den 25. Mai 1825.

Dr. Riviere,
 aus Straßburg.

Oberkirch. [Physikats-zeugniß.] Auf das vielfache Gerede, daß das Badwasser des Hrn. Badwirths Monst in Griesbach nicht aus der Haupt-Sauerquelle stiesse, so wurde heute, auf dessen Verlangen, die Untersuchung vorgenommen.

Es kann nun demselben pflichtmäßig bezeugt werden, daß sein Badwasser aus der Trinkquelle in dasselbe große Reservoir fließt, aus welchem Hr. Badwirth Dollmatsch sein Badwasser schöpft, nur mit dem Unterschiede, daß es Hr. Dollmatsch in ein eigenes Reservoir hinauspumpt, für Hrn. Monst aber fließt dieses Sauerwasser unmittelbar aus dem großen Reservoir in das Seznige, von welchem allein das Badwasser für seine Badgäste genommen wird. Auch hat Hr. Monst ein zweites Reservoir, in welchem er immer Sauerwasser aufbewahrt, damit er nie daran, in außerordentlichen Fällen, Mangel leide.

Hr. Monst hat ferner in seiner Küche einen Brunnen von süßem Wasser, das auch auf Verlangen in die Bäder geleitet werden kann, weil es schon der Fall war, und in der That oft erforderlich ist, daß, bei gewissen Umständen, süßes Wasser mit dem sauren zum Baden gemischt werde.

Zugleich wird demselben mit Vergnügen bezeugt, daß er sich nicht nur alle Mühe gibt seine Badwannen äußerst reinlich zu halten, sondern daß er auch für die diesjährige Badzeit mehrere metallene Badwannen anschaffen wird. Ueberhaupt läßt sich Hr. Badwirth Monst sehr angelegen seyn, seine Badanstalt immer mehr zu vervollkommen, und seine Badgäste sowohl hinsichtlich der Reinlichkeit in den Bädern, Betten zc. als auch Billigkeit im Preise und Zuverlässigkeit in der Bedienung zufrieden zu stellen.

Oberkirch, den 20. Mai 1825.

Großherzogliches Amts-Physikat.

Dr. Steegmann.

Indem der gehorsamst Unterzogene, nach eingeholter Erlaubniß, vorsehendes Großherzogliches Physikats-Zeugniß zur öffentlichen Kenntniß bringt, gibt er sich zugleich die Ehre, seine Badanstalt, die er am 1. Juni d. J. eröffnen wird, mit der Versicherung gehorsamst zu empfehlen, daß er sich ferner, wie bisher bemühen wird, seine Badgäste zu befriedigen, und zugleich anzuzeigen, daß er die Preise für die diesjährige Badzeit so festgesetzt hat, nämlich:

Für die trockene Mittagstafel	40	kr.
Nachstafel	20	kr.
Lischwein	von 10 bis 18	kr.
Logis	von 12 bis 30	kr.

Griesbach, den 21. Mai 1825.

Badwirth Monst.

Bretten. [Wirthschafts-Empfehlung.] Der

Unterzeichnete, vormaliger Oberkellner im Gasthaus zum Karlsberg in Heidelberg, gibt sich die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß er das Gasthaus zur goldenen Krone mitten in der hiesigen Stadt, Bretrens schönster Lage, von seinem Schwiegervater, Hrn. Jakob Freund, eigenthümlich übernommen habe, und deshalb seine werthen Gönner und Freunde, unter Versicherung der reeksten und billigsten Bedienung, um gütigen Zuspruch bitte.

Bretten, den 16. Mai 1825.

Johann Dieterich Schumann,
Gastgeber zur goldenen Krone.

Durlach. [Mineral-Wasser.] Bei Unterzogenem ist frisches Selterser und Fachinger Wasser zu haben.
E. C. Stuber.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei den hiesigen Messern ist gutes Anschlitt zu haben; wozu wir fremde Liebhaber höflich einladen. Bei der Junft ist der Preis zu erfahren.

Carlsruhe. [Avis.] Le veritable Tabac virginie en poudre de la Manufacture Royale de Paris à 5 Fr. ou 2 fl. 20 kr. Tabac de la femme à 3 Fr. ou 1 fl. 21 kr. Tabac Mocouba, premier qualité, à 12 Fr. ou 5 fl. 30 kr.

La demi kilogr. ou livre, se trouve en dépôt au magasin d'Italie de Jacques Giani à Carlsruhe.

Karlsruhe. [Logis-Veränderung.] Der Unterzeichnete hat die Ehre einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum die gehorsamste Anzeige zu machen, daß er seine bisherige Wohnung bei Hrn. Handelsmann Vitter in der langen Straße verlassen, und dagegen diejenige des Herrn Rittmeisters Freiherrn v. Seldebeck, im innern Zirkel am Ende der Kronengasse, Nr. 4, dem Badischen Hofe und dem Gasthaus zum Stern gegenüber, bezogen hat. Pünktliche und billige Bedienung war von jeher sein Bestreben, und wird es auch ferner seyn; er erlaubt sich daher, unter dieser Versicherung, die Witte um gütigen Zuspruch und um die Fortdauer des Vertrauens seiner bisherigen verehrten Gönner.
Karlsruhe, im Mai 1825.

Jakob Frohmüller,
Lohnkutscher.

Karlsruhe. [Logis-Veränderung.] Indem ich ein verehrungswürdiges Publikum benachrichtige, daß ich mein neues Logis in dem Ripamondischen Hause in der alten Ritterstraße bezogen habe, verbinde ich damit die ergebenste Anzeige, daß bei mir, wie bisher, immer eine wohl assortirte Auswahl von Herren- und Damenschuhen zu finden ist.
W. Hartlep.

Beyertheim. [Wacht-Anzeige.] Unterzeichneter ist, Alters halber, und bei der Aussicht, auf keinen Nachkommen rechnen zu können, gefonnen, seine Wirthschaft zum Stephanien-Bad, bei hiesigem Ort an dem Alpfusse, unweit Karlsruhe, im Großherzogthum Baden gelegen, an einen tüchtigen Wirthschaftsverständigen und soliden Mann in Zeitbestand zu geben.

Das Haus enthält einen Tanzsaal von 63 Schuh Länge und 50 Schuh Breite auf 50 Schuh Höhe, welchen eine auf kleinen Pilastern ruhende Galerie umgibt, deren Länge nach zu beiden Seiten 12 theils größere, theils kleinere Zimmer für die Gäste alle mögliche Bequemlichkeit darbieten. In dem Mittelpunkte befindet sich ein kleiner Saal, von welchem man in den unten liegenden großen Saal die Aussicht hat, und vor welchem etwas tiefer eine besondere Galerie für das Orchester angebracht ist.

Eine große doppelte Treppe auf zwei Seiten führt über einen Ruhplatz, gleich einer Altane, in das Gebäude, und auf der westlichen Seite in einen geräumigen Vorsaal, in welchem nicht nur Wirthschaft getrieben wird, sondern auch ein

Billard angebracht ist, welches bei guter Jahreszeit häufig besucht wird. Daß im Verhältnisse zu dem großen Gebäude daselbe auch hinlänglich mit Keller, einer geräumigen Küche und Backstube, nebst Stallung und andern Bequemlichkeiten versehen sey, versteht sich von selbst. Ferner verbindet sich noch mit dem Gasthaus eine kleine englische Anlage, worin Tische, Kanape's, eine Kegelbahn und Schaukel angebracht sind, und den Promenirenden viel Vergnügen gewährt.

Zu dem Bade führt eine schöne Straße von Karlsruhe aus, zu beiden Seiten mit Alleen besetzt, in welchen die reizendsten englischen Anlagen abwechseln, nebstdem, daß gegenwärtig die schöne Umgebung von der andern Seite durch Verwandlung einer großen Strecke Wald's in eine englische Anlage mit den mannichfaltigsten Abwechslungen gleichsam in ein Paradies gestaltet, die Besuche der Wirthschaft sehr vermehrt hat.

Die Pachtbedingungen, auf's Billigste gesetzt, können bei dem Unterzeichneten täglich erhoben werden, wobei besonders bemerkt wird, daß die ganze Wirthschaftseinrichtung kann da zu gegeben werden.

Beyertheim, den 16. Mai 1825.

Marbe,
zum Stephanien-Bad.

Ludwigsfaline Nappena u. [Bekanntmachung.] Nach eingelangten hohen Verfügungen Großherzoglicher General-Salinenkommission vom 14. d. M., Nr. 1004 und 1007, wurde der Preis des Viehsalzes vom 2 fr. auf 1 1/2 fr. pr. Pfund, der Preis des Pfannensteins von 18 fr. pr. Meß auf 12 fr. pr. neubadisches Simri und der Preis des Salzbbgigs und der Salzische von 9 fr. pr. Meß auf 6 fr. pr. neubadisches Simri, — vom 1. Juni d. J. anfangend, festgesetzt, welches man anmit allgemein, und den betreffenden Stadt- und Ortsvorständen mit dem besondern Auftrag zur öffentlichen Bekanntmachung an sämmtliche Untergebene, eröffnet.

Ludwigsfaline Nappena u., den 20. Mai 1825.

Großherzogliche Salineninspektion.
Rosentritt. Koch.

Reiff, Sekr.

Kastatt. [Bekanntmachung.] Die unterm 11. Febr. l. J. von hier aus ergangene öffentliche Aufforderung an den Besitzer der Großherzogl. Amortisations Kassencheine Nr. 5203, 5181, 7879, 8435, 9613, 9716 und 448 wird in Ansehung der Nr. 448, 8435 u. 9716 andurch zurückgenommen. Versügt bei Großherzogl. Badischem Hofgericht des Mittelrheins; Kastatt, den 6. Mai 1825

Frhr. v. Wechmar.

Durlach. [Frucht-Versteigerung.] Bei unterzeichnete Stelle werden Samstag, den 4. Juni d. J.,

300 Malter Dinkel,
22 " Gerse und
20 " Haber,

und zwar Vormittags 8 Uhr, öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach, den 18. Mai 1825.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Wanz.

Gondelsheim. [Frucht-Versteigerung.] Bis Donnerstag, den 9. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, werden folgende herrschaftliche Früchte, 182er Gewächs, in öffentliche Versteigerung, unter Vorbehalt höchster Ratifikation, gebracht:

- 1) vom herrschaftlichen Speicher dahier
40 Malter Korn,
53 " Dinkel;
- 2) vom Speicher des herrschaftlichen Schloßgutbesizers Johannes Funk dahier

60 Mtr. Dinkel,
30 „ Gerst;

3) von dem Speicher des herrschaftlichen Pächters Christian Funk auf dem Erdbbeerhof

170 Mtr. Dinkel.

Sodann Freitag, den 10 Juni, zu gleicher Zeit von dem Speicher des herrschaftlichen Pächters Martin Funk auf dem herrschaftlichen Hof Heimbronn

15 Mtr. Korn,
100 „ Dinkel,
15 „ Gerst.

Die Liebhaber, welche von den Früchten zu jeder Zeit an den bezeichneten Orten Einsicht nehmen können, werden eingeladen, sich auf die bestimmte Zeiten bei der unterzeichneten Verwaltung einzufinden.

Sondelsheim, den 19. Mai 1825.

Großherzogl. Badische Verwaltung.
Füger.

Durlach. [Heu- und Heimdgras-Versteigerung.] Montag, den 6 Juni d. J., wird von folgenden herrschaftlichen Wiesen das Heu und Heimdgras Morgenweise öffentlich versteigert, als:

von 55 Morgen in den Ziegelbberwiesen zwischen Hagsfelden und Grözingen, und von 65 Morgen im großen Brühl, weiter unten gegen Blankenloch hin.

Die Versteigerung fängt Vormittags 8 Uhr in den Ziegelbber an, und wird am nämlichen Vormittag im großen Brühl fortgesetzt.

Sodann Dienstag, den 7 Juni, Nachmittags 3 Uhr, von 4 Morgen 1 Viertel 20 Ruthen Wiesen auf der Weidwiese alhier. Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach, den 16. Mai 1825.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Banj.

Kiechlinsbergen. [Wein-Versteigerung.] Von den herrschaftlichen Gessälweinen dieserzeitiger Verwaltung werden Montag, den 13. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Keller zu Mordingen

170 Saum 1824er Gewächs, und

4 „ Hefe,

Montag, den 20. do., im hiesigen Keller, Vormittags 10 Uhr,

250 Saum 1825er und

150 „ 1824er Gewächs, nebst

16 „ Hefe,

bei annehmlichen Geboten ohne Ratifikationsvorbehalt, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung, öffentlich versteigert; wozu man die Liebhaber einladet.

Kiechlinsbergen, den 19. Mai 1825.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Schweigert.

Emmendingen. [Wein-Versteigerung.] Am Dienstag, den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in hiesiger herrschaftlicher Kellerei

400 Saum Wein, 1824er Gewächs,

in abgetheilten Partien öffentlich versteigert, und bei annehmlichen Geboten sogleich losgeschlagen werden.

Emmendingen, den 16. Mai 1825.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Barbo.

Hornberg. [Porzellanfabrik-Gebäude- und Liegenschaften-Versteigerung.] Die in die Obereinnehmer Horn'sche Sanntmasse dahier gehörige Porzellanfabrik-Gebäude und sonstigen Liegenschaften, wie solche in dem Ausschreiben vom 30. März d. J. (Karlsruh. Stg. Nr. 98, 101 und 103) bezeichnet sind, werden am

Dienstag, den 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier nochmals zur öffentlichen Versteigerung gebracht; wovon die Liebhaber in Kenntniß gesetzt werden.

Hornberg, den 20. Mai 1825.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Hönig.

Achern. [Holz-Versteigerung.] Mit höherer Genehmigung werden

Mittwoch, den 1. Juni, Vormittags 9 Uhr,

im Rencher Gemeinds- sog. Allmend-Wald, 88 bereits ausgezeichnete und meist zu Holländerholz taugliche Eichstämme, zunächst der Landstraße oberhalb Renchen, aufrecht öffentlich versteigert; wovon die Liebhaber in Kenntniß gesetzt werden.

Achern, den 20. Mai 1825.

Großherzogliches Forstamt.

Schrickel.

Bezirksamt Bühl, Gemeinde Ottersweier. [Wirthshaus-Versteigerung.] In Bezug auf eingekommene bezirksamtliche Verfügung wird

Dienstag, den 7. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr,

in Ottersweier das Wirthshaus zur Krone in öffentlicher Versteigerung zu einem Eigenthum ausgesetzt werden. Dasselbe besteht in mehreren dazu gehörigen Gebäulichkeiten:

- 1) Das Wirthschaftsgebäude, ein 2stöckiges 80 Schuh langes Gebäude; im ersten Stock eine geräumige guteingerichtete Wirthsstube und Küche, ferner 2 heizbare Zimmer, sodann eine Hanfwaagkammer, kleine Holzremise und Stallung zu 6 Pferden; im zweiten Stock eine große heizbare Stube nebst 4 guteingerichteten Gastzimmern, wovon 2 heizbar sind, ferner ein großer Tanzsaal, oben auf der Bühne ein großer Speicherboden, und unter dem Haus ein großer Keller zum Weinschank und ein kleinerer dito zum Fruchtmälzen sich befinden.
- 2) In einem besonders stehenden Gebäude, welches in früheren Jahren zu Stallungen, späterhin zur Bierbiederei, Brandweinbrennerei und Kieferwerkstatt eingerichtet wurde.
- 3) In einem abgeordneten Gebäude, einer Scheuer mit Heu- und Fruchtboden, auf beiden Seiten Stallungen mit Futtergängen, und einem Trotthaus.
- 4) In einem groß- und wohlgebauten gewölbten Keller zu ungefähr 50 Fuder Wein einzulegen, auf welchem zum Verrieb einer Land- u. Oekonomiewirtschaft eine Wohnung angebracht mit 2 großen heizbaren Stuben, Kammer und Küche, sammt Speicherboden.
- 5) In 6 Schweinfällen unter 2 besondern Dachwerken.
- 6) In 1 Viertel Feuch und 5 Ruthen Hofraith und Hausplatz, wie auch daran anstoßend ein halb Feuch Gemüß-, Baum- und Grasgarten.

Zur Betreibung der Wirtschaft ist es sehr tauglich, liegt mitten im Ort und im Mittelpunkt an der Hauptstraße zwischen Offenburg und Nastatt.

Mit obigen Gebäulichkeiten wird man, je nachdem sich Liebhaber vorfinden, zuerst in einzelnen Abtheilungen, und hierauf im Ganzen die Versteigerung vornehmen.

Die Bedingnisse, besonders wegen den Bezahlungsterminen des Steigerungschillings, werden am Tag der Versteigerung in dem Kronenwirthshaus allda bekannt gemacht werden.

Die Steigerungslustigen werden mit dem Beifügen eingeladen, daß Auswärtige sich mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, wenn ihre Gebote angenommen werden sollen.

Ottersweier, den 7. Mai 1825.

Dyrr, Vogt.

Radolpzhell. [Unterpfandsbuch-Erneuerung.] Obgleich das Unterpfandsbuch der Stadtgemeinde Radolpzhell vor wenigen Jahren erneuert wurde, so entspricht das Resultat doch keineswegs den gesetzlichen Erfordernissen.

Zur Befestigung mancherlei Nachteile findet man sich daher veranlaßt, die Erneuerung des hiesigen Unterpfandsbuches neuerlich vornehmen zu lassen, zu welchem Ende alle diejenigen aufgefördert werden, welche Unterpfandsrechte auf Liegenschaften der hiesigen Gemarkung ansprechen, diese bei der hierzu ernannten Kommission, unter Vorlage der Originalurkunden oder beglaubigten Abschriften

vom 7. bis 12. Juni d. J.

anzumelden, widrigens solche nicht angemeldete Unterpfandsrechte für erloschen, und das Pfandgericht von jeder Haftung derselben entbunden erklärt wird.

Kadolphzell, den 3. Mai 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

Riggler.

Konstanz. [Vorladung.] In Sachen der Katharina Geretsen zu Konstanz gegen ihren Ehemann Ignaz Stork daselbst, Ehetrennung betr., wird der abwesende Ehemann Ignaz Stork

innen 6 Wochen

à dato auf diesseitiger Amtskanzlei mit dem Präjudiz zu erscheinen vorgeladen, daß sonst in dieser Ehetrennungssache gesetzlich werde verfahren werden.

Konstanz, den 25. Mai 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Jtiner.

Heidelberg. [Aufforderung.] Um das Verlassenschaftsgeheimnis des im Jahr 1818 verstorbenen Großherzoglichen Försters Blank in Schbnau erledigen zu können, fällt eine Liquidation seiner Schulden nothwendig.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse aus was immer für einem Grunde Anspruch zu machen haben, aufgerufen, und zwar bei Vermeidung der Vertheilung der Masse, resp. Ausschluß von derselben im Falle einer Vermögensunzulänglichkeit ihre Forderungen

Mittwochs, den 15. Juni d. J., Morgens 9 Uhr,

auf der hiesigen Amtskanzlei richtig zu stellen.

Heidelberg, den 8. Mai 1825.

Großherzogliches Landamt.

Neumann.

Heidelberg. [Schulden-Liquidation.] Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Moses Rosenbaum von Kusloch wurde Sankt erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den

17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Hierbei wird bemerkt, daß ein Nachlassvergleich versucht werden wird, und die nicht erscheinenden als der Mehrheit der anwesenden Gläubiger bestimmend werden angesehen werden.

Heidelberg, den 15. Mai 1825.

Großherzogliches Landamt.

Neumann.

Achern. [Schulden-Liquidation.] Gegen den Maurermeister Joseph Weiser von Kappel Koebel wird die Sankt erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation auf diesseitiger Amtskanzlei auf

Mittwochs, den 15. Juni d. J.,

festgesetzt, wobei sämtliche Gläubiger entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse, zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Achern, den 9. Mai 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kern.

Heidelberg. [Schulden-Liquidation.] Gegen den hiesigen Bürger und Schumachermeister Nikolaus Bach hat man unterm heutigen den Konkurs erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 22. Juni, Morgens 8 Uhr, festgesetzt; es werden daher sämtliche unbekannte Gläubiger, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Sanktmasse, zur ordnungsmäßigen Liquidation ihrer Forderungen auf den bestimmten Tag und Stunde vor hiesiges Stadtamt aufgefördert.

Heidelberg, den 5. Mai 1825.

Großherzogliches Stadtamt.

Weber.

Lüdingen. [Aufforderung.] Der Wagner Ludwig Stahlker von Honau, Oberamts Neutlingen, hat bei der unterzeichneten Stelle um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gegen seine schon im Jahr 1817 nach Amerika ausgewanderte Ehefrau, Anne Marie, geb. Heid, gebeten. Da nun diesem Gesuche entsprochen, und zur Verhandlung dieser Ehescheidungsklagsache Tagfahrt auf

Mittwoch, den 9. Nov. d. J.,

anberaumt worden ist, so wird gedachte Anne Marie Stahlker, geb. Heid, hiermit aufgefordert, an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, bei jener Verhandlung sich einzufinden, widrigensfalls angenommen werden wird, daß sie ihren Ehemann bösslicherweise verlassen habe, und diesem gemäß weiter verfahren werden wird.

So beschloffen im ehegerichtlichen Zivilsenat des Königl. Württembergischen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis zu Lüdingen, den 27. April 1825.

v. Georgil.

Lüdingen. [Aufforderung an den Med. Stud. Stulz von Mahberg.] Der Studierende der Medizin, Johann Georg Stulz von Mahberg, im Großherzogl. Badenschen Bezirksamte Ettenheim, hat sich im verfloffenen Winterhalbjahre gegen die bei der Immatrikulation übernommene Verpflichtung, ohne Anzeige bei dem Rektoratamte, von hier entfernt, und sich dadurch der Erkennung einer ihm schon angekündigten Strafe und einer wegen eines Vergehens ihm bevorstehenden Untersuchung entzogen. Derselbe wird hiermit aufgefordert,

innerhalb 6 Wochen,

vom heutigen Tage an gerechnet, vor dem hiesigen akademischen Justizaramte sich zu stellen, widrigensfalls gegen ihn, dem Gesetze gemäß, weiter würde verfahren werden.

Lüdingen, den 17. Mai 1825.

Rektoratamt der Universität.

Dr. Fellmoser,

d. J. Rektor.

Darmstadt. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen des Bürgers und Taxators Gottlieb Wör da hier ist die Eröffnung des Konkursverfahrens verordnet. Es werden daher alle, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, auf

Mittwoch, den 15. Juni, Vormittags 8 Uhr,

zu deren Anzeige und Geltendmachung, so wie zum Streit über das Vorzugsrecht, unter dem Rechtsnachtheil des ohne weitere Bekanntmachung eintretenden Ausschlusses von der Masse, hiermit aufgefordert.

Darmstadt, den 20. April 1825.

Großherzogl. Hess. Stadtgericht.

Wiener.